

## **Aufklärung über Provisionen für Geldanlage:**

### ***Banken sind schon seit Urteilen des BGH von 1989/1990 dazu verpflichtet***

Gute Nachricht für Geldanleger: Auch bei älteren Fällen besteht eine Chance auf Schadenersatz von der Bank, wenn Kunden nicht über Provisionen für das Kreditinstitut informiert wurden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte über die Klage eines Kunden zu entscheiden, der auf Empfehlung einer Sparkasse 1997 und 1998 mehrere Fondsbeteiligungen erworben hatte (XI ZR 308/09). Er forderte Schadenersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung, weil er vom Berater nicht über die Höhe der Provision für die Sparkasse aufgeklärt worden war.

Hintergrund: Beratende Banken empfehlen häufig Fondsanteile oder andere Geldanlagen nur, weil sie dafür eine Provision bekommen (auch Rückvergütung genannt). Sie haben ein für den Kunden nicht erkennbares eigenes finanzielles Interesse daran, gerade diese Beteiligung zu empfehlen. Da dies einer objektiven und neutralen Beratung widerspricht, müssen Kreditinstitute ihren Kunden diesen Interessenkonflikt in Beratungsgesprächen über Geldanlagen offenbaren.

Diese Pflicht habe er schon in zwei Urteilen 1989 und 1990 eindeutig - und für alle Kreditinstitute unmissverständlich - festgestellt, erklärte nun der BGH im aktuellen Fall. Seither liege eine schuldhaftige Pflichtverletzung der beratenden Bank vor, wenn diese Information unterbleibe. Deshalb schulde die Sparkasse dem Kunden Schadenersatz.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/aufklaerung-ueber-provisionen-fuer-geldanlage>